

65 **Gesetz Nr. 1813**  
**zur Änderung des Gesetzes**  
**über die Hochschule der Bildenden Künste Saar**  
**(Kunsthochschulgesetz) und über die Hochschule**  
**für Musik Saar (Musikhochschulgesetz)**

Vom 28. August 2013

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel 1**

**Änderung des Kunsthochschulgesetzes**

Das Kunsthochschulgesetz vom 4. Mai 2010 (Amtsbl. I S. 1176, 1378) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst:  
 „§ 24 Prorektorinnen oder Prorektoren“.
  - b) Die Angabe zu § 46 wird wie folgt gefasst:  
 „§ 46 Wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte“.
2. § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
 „(2) Der Hochschulentwicklungsplan bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Bildung und Kultur; er ist auf dessen Verlangen fortzuschreiben.“
3. In § 5 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „den Minister für Bundesangelegenheiten, Kultur und Chef der Staatskanzlei“ durch die Wörter „das Ministerium für Bildung und Kultur“ ersetzt.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Ministerpräsident und Staatskanzlei“ durch die Wörter „Ministerium für Bildung und Kultur“ ersetzt.
  - b) In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „der Minister für Bundesangelegenheiten, Kultur und Chef der Staatskanzlei“ durch die Wörter „die Ministerin oder der Minister für Bildung und Kultur“ ersetzt.
5. In § 12 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 wird das Wort „künstlerischen“ durch die Wörter „wissenschaftlichen oder studentischen“ ersetzt.
6. § 22 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 2 wird aufgehoben.
    - bb) Die Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 2 bis 4.

- b) In Absatz 3 Satz 5 werden die Wörter „Minister für Bundesangelegenheiten, Kultur und Chef der Staatskanzlei“ durch die Wörter „Ministerium für Bildung und Kultur“ ersetzt.
- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 werden die Wörter „die Prorektorin oder der Prorektor“ durch die Wörter „die Prorektorinnen oder die Prorektoren“ ersetzt.
  - bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:
    - aaa) In Nummer 2 wird am Ende das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
    - bbb) In Nummer 3 wird der Punkt am Satzende durch das Wort „und“ ersetzt.
    - ccc) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:  
 „4. die Information der Hochschulausschüsse.“
7. § 24 wird wie folgt gefasst:  
**„§ 24 Prorektorinnen oder Prorektoren**  
 (1) Die Rektorin oder der Rektor wird von bis zu zwei Prorektorinnen oder Prorektoren unterstützt. Sie vertreten die Rektorin oder den Rektor bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben. Die Rektorin oder der Rektor soll den Prorektorinnen oder den Prorektoren bestimmte Geschäftsbereiche übertragen, in denen diese oder dieser die Rektorin oder den Rektor ständig vertritt; die Rektorin oder der Rektor kann den Prorektorinnen oder den Prorektoren allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.  
 (2) Die Prorektorinnen oder die Prorektoren werden auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors vom erweiterten Senat aus dem Kreis der an der Hochschule der Bildenden Künste hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren für die Dauer von vier Jahren gewählt und der Ministerin oder dem Minister für Bildung und Kultur zur Bestellung vorgeschlagen. § 23 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 gelten entsprechend.  
 (3) Das Nähere regelt die Grundordnung.“
8. § 25 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Aufgaben“ die Wörter „und von künstlerisch-gestalterischen Werkstattleiterinnen und Werkstattleitern“ eingefügt.
    - bb) In Nummer 6 werden die Wörter „Stellungen zu“ gestrichen.
  - b) In Absatz 3 Nummer 1 werden die Wörter „Prorektorin oder der Prorektor“ durch die Wörter „Prorektorinnen oder die Prorektoren“ ersetzt.

9. In § 26 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Prorektorin oder des Prorektors“ durch die Wörter „Prorektorinnen oder der Prorektoren“ ersetzt.

10. Dem § 29 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Bibliothek der Hochschule ist eine zentrale Einrichtung. Sie wird von einschlägig ausgebildeten Fachkräften geleitet, welche als Regierungsbeschäftigte oder als Beamtinnen oder Beamte bis zur Laufbahn einer Studienrätin oder eines Studienrats im Hochschuldienst beschäftigt werden können.“

11. In § 30 Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3 Satz 3 werden jeweils die Wörter „der Minister für Bundesangelegenheiten, Kultur und Chef der Staatskanzlei“ durch die Wörter „das Ministerium für Bildung und Kultur“ sowie die Wörter „Europaangelegenheiten und dem Ministerium der Finanzen“ durch die Wörter „Sport und dem Ministerium für Finanzen und Europa“ ersetzt.

12. § 31 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Ministerium für Bildung und Kultur und die Staatskanzlei regeln im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport und dem Ministerium für Finanzen und Europa den Umfang der dienstrechtlichen Lehrverpflichtung der Professorinnen und Professoren sowie der Lehrkräfte für besondere Aufgaben durch Rechtsverordnung.“

13. § 36 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Über die Wiederbesetzung entscheidet der Senat.“

- b) In Satz 3 werden die Wörter „der Minister für Bundesangelegenheiten, Kultur und Chef der Staatskanzlei“ durch die Wörter „das Ministerium für Bildung und Kultur“ ersetzt.

14. § 38 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Der Minister für Bundesangelegenheiten, Kultur und Chef der Staatskanzlei“ durch die Wörter „Die Ministerin oder der Minister für Bildung und Kultur“ ersetzt.

- b) In Satz 2 wird das Wort „Es“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt.

15. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „vorübergehende“ und das nachfolgende Komma gestrichen.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Sie können als Beschäftigte in unbefristeten oder befristeten Dienstverhältnissen eingestellt werden. Befristete Dienstverträge können insgesamt höchstens bis zur Dauer von sechs Jahren abgeschlossen werden. Im Übrigen gelten die §§ 1, 2 und 3 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes.“

16. In § 45 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „Der Minister für Bundesangelegenheiten, Kultur und

Chef der Staatskanzlei“ durch die Wörter „Das Ministerium für Bildung und Kultur“ und die Wörter „der Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen und Europa“ ersetzt.

17. § 46 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 46 Wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte**

(1) Zur Unterstützung der Professorinnen und Professoren sowie der Lehrbeauftragten in der Lehre, in der Forschung und im Rahmen der künstlerischen oder gestalterischen Entwicklungsvorhaben können wissenschaftliche oder studentische Hilfskräfte mit der Maßgabe befristet beschäftigt werden, dass zu ihren Aufgaben nicht eine Lehrtätigkeit gehört; die gesamte wöchentliche Arbeitszeit darf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit im öffentlichen Dienst nicht erreichen. Die Tätigkeit wissenschaftlicher oder studentischer Hilfskräfte dient auch einer Ergänzung ihrer Ausbildung. Zuständig für die Einstellung und die Zuweisung der Aufgaben ist die Rektorin oder der Rektor.

(2) Die Beschäftigung als Hilfskraft setzt zumindest voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber in dem für die Tätigkeit erforderlichen Studium hinreichend fortgeschritten ist und gute Fähigkeiten in dem entsprechenden Fach aufweist.“

18. In § 57 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „besonders“ gestrichen.

19. § 63 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Ministers für Bundesangelegenheiten, Kultur und Chef der Staatskanzlei“ durch die Wörter „Ministeriums für Bildung und Kultur“ ersetzt.

- b) In Satz 2 Nummer 3 werden die Wörter „sowie die Zeit, bis zu der in der Regel eine Zwischenprüfung abzulegen ist“ gestrichen.

20. In § 68 Absatz 6 werden die Wörter „der Minister für Bundesangelegenheiten, Kultur und Chef der Staatskanzlei“ durch die Wörter „das Ministerium für Bildung und Kultur“ und die Wörter „dem Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft“ durch die Wörter „der Staatskanzlei“ ersetzt.

21. § 70 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 4 werden die Wörter „des Ministers für Bundesangelegenheiten, Kultur und Chef der Staatskanzlei“ durch die Wörter „des Ministeriums für Bildung und Kultur“ ersetzt.

- b) In Satz 5 Halbsatz 2 werden die Wörter „der Minister für Bundesangelegenheiten, Kultur und Chef der Staatskanzlei“ durch die Wörter „das Ministerium für Bildung und Kultur“ und die Wörter „der Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen und Europa“ ersetzt.

22. § 77 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden die Wörter „der Minister für Bundesangelegenheiten, Kultur und Chef der Staatskanzlei“ durch die Wörter „das Ministerium für Bildung und Kultur“ ersetzt.

- b) In Satz 4 werden die Wörter „Sie oder er“ durch das Wort „Es“ ersetzt.
23. In § 78 Absatz 2 werden die Wörter „vom Minister für Bundesangelegenheiten, Kultur und Chef der Staatskanzlei“ durch die Wörter „von dem Ministerium für Bildung und Kultur“ ersetzt.
24. § 79 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- Im Halbsatz 1 werden die Wörter „der Minister für Bundesangelegenheiten, Kultur und Chef der Staatskanzlei“ durch die Wörter „das Ministerium für Bildung und Kultur“ ersetzt.
  - In Halbsatz 2 wird das Wort „er“ durch das Wort „es“ ersetzt.
25. § 80 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Wörter „der Minister für Bundesangelegenheiten, Kultur und Chef der Staatskanzlei“ durch die Wörter „das Ministerium für Bildung und Kultur“ ersetzt.
  - In Satz 2 wird das Wort „er“ durch das Wort „es“ ersetzt.
26. In § 1 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 6, § 3 Absatz 3, § 11 Absatz 1 Satz 1, § 16 Absatz 5, § 19 Absatz 2 Satz 2, § 25 Absatz 5, § 33 Absatz 2 Nummer 5, § 39 Absatz 3, § 54 Absatz 3, Absatz 5 und Absatz 6, § 55 Absatz 4, § 63 Absatz 5, § 64 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 3 Satz 2, § 65 Absatz 5, § 67 Absatz 2, § 68 Absatz 5, § 74 Absatz 5 Satz 2, § 77 Absatz 1 Halbsatz 1 und § 79 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 3 werden jeweils die Wörter „Ministers für Bundesangelegenheiten, Kultur und Chef der Staatskanzlei“ durch die Wörter „Ministeriums für Bildung und Kultur“ ersetzt.
27. In § 1 Absatz 7 Satz 2, § 5 Absatz 1 Satz 1, § 31 Absatz 1 Satz 1, § 67 Absatz 4 Satz 1, § 73 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 5 Satz 2, § 77 Absatz 3 Satz 1, § 79 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1, § 80 Absatz 1 und § 81 Absatz 1 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Der Minister für Bundesangelegenheiten, Kultur und Chef der Staatskanzlei“ durch die Wörter „Das Ministerium für Bildung und Kultur“ ersetzt.
28. In § 8 Absatz 2 Nummer 1, § 29 Absatz 2 Satz 1, § 34 Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 2 und Absatz 6 Satz 2, § 37 Absatz 3 Satz 2, § 67 Absatz 3 Satz 3, § 68 Absatz 6, § 72 Satz 2, § 77 Absatz 2 und Absatz 4 Satz 2, § 79 Absatz 2 Satz 3 und Satz 4 und § 80 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „der Minister für Bundesangelegenheiten, Kultur und Chef der Staatskanzlei“ durch die Wörter „das Ministerium für Bildung und Kultur“ ersetzt.
29. In § 22 Absatz 4 Satz 2, § 23 Absatz 1 Satz 1, § 24 Absatz 2 Satz 1, § 27 Absatz 5, § 28 Absatz 6 Satz 1, § 37 Absatz 2 Satz 1, § 38 Absatz 4 Satz 2, § 47 Absatz 1, § 49 Absatz 3, § 50 Absatz 2 Halbsatz 2, § 74 Absatz 5 Satz 3 und § 77 Absatz 5 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Minister für Bundesangelegenheiten, Kultur und Chef der Staatskanzlei“ durch die Wörter „Ministerium für Bildung und Kultur“ ersetzt.

## Artikel 2

### Änderung des Musikhochschulgesetzes

Das Musikhochschulgesetz vom 4. Mai 2010 (Amtsbl. I S. 1176) wird wie folgt geändert:

- In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 41 wie folgt gefasst:  
„§ 41 Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“.
- § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - Im Halbsatz 1 werden die Wörter „des Ministers für Bundesangelegenheiten, Kultur und Chef der Staatskanzlei“ durch die Wörter „des Ministeriums für Bildung und Kultur“ ersetzt.
  - Im Halbsatz 2 werden die Wörter „deren oder“ gestrichen.
- In § 5 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „den Minister für Bundesangelegenheiten, Kultur und Chef der Staatskanzlei“ durch die Wörter „das Ministerium für Bildung und Kultur“ ersetzt.
- § 10 wird wie folgt geändert:
  - In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Ministerpräsident und Staatskanzlei“ durch die Wörter „Ministerium für Bildung und Kultur“ ersetzt.
  - In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „der Minister für Bundesangelegenheiten, Kultur und Chef der Staatskanzlei“ durch die Wörter „die Ministerin oder der Minister für Bildung und Kultur“ ersetzt.
- § 12 wird wie folgt geändert:
  - Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Mitglieder der Hochschule für Musik Saar sind:
    - die beamteten und die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehenden Professorinnen und Professoren,
    - die Professorinnen und Professoren nach § 44 Absatz 1,
    - die Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
    - die Lehrbeauftragten, soweit sie die Lehre von hauptamtlichen Lehrpersonen ersetzen und nicht Mitglied einer anderen Hochschule sind,
    - die hauptberuflichen sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
    - die eingeschriebenen Studierenden und
    - die Kanzlerin oder der Kanzler.“
  - Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - In Nummer 2 wird die Angabe „§ 43 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 44 Absatz 2“ ersetzt.
    - Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

- „4. Lehrbeauftragte, soweit sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 4 sind“.
6. § 14 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
 „Für die Vertretung in den Gremien bilden  
 1. die Professorinnen und Professoren nach § 12 Absatz 1 Nummer 1,  
 2. die Professorinnen und Professoren nach § 12 Absatz 1 Nummer 2,  
 3. die Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 und die Lehrbeauftragten nach § 12 Absatz 1 Nummer 4,  
 4. die hauptberuflichen sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,  
 5. die eingeschriebenen Studierenden  
 jeweils eine Gruppe.“
7. In § 18 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 12 Absatz 1 Nummer 2“ durch die Angabe „§ 12 Absatz 1 Nummer 4“ ersetzt.
8. § 24 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
 „(3) Mitglieder des Senats sind:  
 1. die Rektorin oder der Rektor als Vorsitzende oder Vorsitzender und die Prorektorin oder der Prorektor,  
 2. zehn Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren, darunter die Vorsitzenden der Fachbereiche,  
 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren nach § 44 Absatz 1,  
 4. zwei Vertreterinnen oder zwei Vertreter der Gruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Gruppe der Lehrbeauftragten nach § 12 Absatz 1 Nummer 4,  
 5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der hauptberuflichen sonstigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,  
 6. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden,  
 7. mit beratender Stimme die Kanzlerin oder der Kanzler.“
9. § 26 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
 „(3) Mitglieder des erweiterten Senats sind alle Professorinnen und Professoren sowie Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen nach § 14 Absatz 1 Nummer 2 bis 5. Die Zahl der Professorinnen und Professoren und der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen nach § 14 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 steht im Verhältnis sieben : eins : eins : eins : zwei. Entstehende Bruchteile bei den Zahlen der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 werden bis 0,5 abgerundet und darüber aufgerundet.“
10. In § 27 Absatz 5 werden die Wörter „vom Minister für Bundesangelegenheiten, Kultur und Chef der Staatskanzlei“ durch die Wörter „von der Ministerin oder dem Minister für Bildung und Kultur“ ersetzt.
11. In § 28 Absatz 7 Satz 1 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
12. In § 31 Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3 Satz 3 werden jeweils die Wörter „der Minister für Bundesangelegenheiten, Kultur und Chef der Staatskanzlei“ durch die Wörter „das Ministerium für Bildung und Kultur“ sowie die Wörter „Europaangelegenheiten und dem Ministerium der Finanzen“ durch die Wörter „Sport und dem Ministerium für Finanzen und Europa“ ersetzt.
13. § 32 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
 „Das Ministerium für Bildung und Kultur und die Staatskanzlei regeln im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport und dem Ministerium für Finanzen und Europa den Umfang der dienstrechtlichen Lehrverpflichtung der Professorinnen und Professoren sowie der Lehrkräfte für besondere Aufgaben durch Rechtsverordnung.“
14. § 39 Absatz 1 wird wie folgt geändert:  
 a) In Satz 1 werden die Wörter „Der Minister für Bundesangelegenheiten, Kultur und Chef der Staatskanzlei“ durch die Wörter „Die Ministerin oder der Minister für Bildung und Kultur“ ersetzt.  
 b) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt.
15. § 41 wird wie folgt geändert:  
 a) Die Überschrift zu § 41 wird wie folgt gefasst:  
 „§ 41 Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“.  
 b) In Absatz 2 werden die Wörter „vom Minister für Bundesangelegenheiten, Kultur und Chef der Staatskanzlei“ durch die Wörter „von der Ministerin oder dem Minister für Bildung und Kultur“ ersetzt.  
 c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:  
 „(4) Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern obliegen insbesondere projektbezogene künstlerische und wissenschaftliche Dienstleistungen. Sie können als Beschäftigte in unbefristeten und befristeten Dienstverhältnissen angestellt werden. Befristete Dienstverhältnisse können insgesamt höchstens bis zur Dauer von sechs Jahren abgeschlossen werden. Im Übrigen gelten die §§ 1, 2 und 3 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes. Einstellungsvoraussetzung für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen ein abgeschlossenes Hochschulstudium. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden nach Weisung der Rektorin oder des Rektors tätig.“

16. § 44 wird wie folgt gefasst:

**„§ 44 Akademische Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ und Honorarprofessur**

(1) Die Rektorin oder der Rektor kann Lehrbeauftragten, die die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllen und die Lehre von hauptamtlichen Lehrpersonen ersetzen, für ihr Fach die akademische Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ verleihen.

(2) Zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor der Hochschule für Musik Saar kann für ein bestimmtes Fachgebiet bestellt werden, wer nach seinen künstlerischen oder wissenschaftlichen Leistungen den Anforderungen entspricht, die nach § 36 an die Einstellung von Professorinnen und Professoren gestellt werden. Die Honorarprofessorin und der Honorarprofessor sind berechtigt, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ zu führen. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sollen in ihrem Fachgebiet im Umfang von zwei Semesterwochenstunden Lehrveranstaltungen durchführen. Die Durchführung dieser Veranstaltungen darf nicht von der Bezahlung einer Lehrvergütung abhängig gemacht werden. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren können mit ihrem Einverständnis als Prüferin oder Prüfer bei Hochschulprüfungen eingesetzt werden.

(3) Das Nähere zum Verfahren nach Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 regelt die Grundordnung.“

17. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Aus ihren mitgliedschaftlichen Beteiligungsrechten aus § 12 und § 14 können die Lehrbeauftragten keine weitergehenden Rechte gegenüber der Hochschule ableiten.“

b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „Der Minister für Bundesangelegenheiten, Kultur und Chef der Staatskanzlei“ durch die Wörter „Das Ministerium für Bildung und Kultur“ und die Wörter „der Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen und Europa“ ersetzt.

18. In § 68 Absatz 6 werden die Wörter „der Minister für Bundesangelegenheiten, Kultur und Chef der Staatskanzlei“ durch die Wörter „das Ministerium für Bildung und Kultur“ und die Wörter „dem Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft“ durch die Wörter „der Staatskanzlei“ ersetzt.

19. § 70 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 4 werden die Wörter „Minister für Bundesangelegenheiten, Kultur und Chef der Staatskanzlei“ durch die Wörter „Ministeriums für Bildung und Kultur“ ersetzt.

b) In Satz 5 werden die Wörter „der Minister für Bundesangelegenheiten, Kultur und Chef der Staatskanzlei“ durch die Wörter „das Ministerium für Bildung und Kultur“ und die Wörter „der Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen und Europa“ ersetzt.

20. § 78 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden die Wörter „der Minister für Bundesangelegenheiten, Kultur und Chef der Staatskanzlei“ durch die Wörter „das Ministerium für Bildung und Kultur“ ersetzt.

b) In Satz 4 werden die Wörter „Sie oder er“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

21. § 80 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Im Halbsatz 1 werden die Wörter „der Minister für Bundesangelegenheiten, Kultur und Chef der Staatskanzlei“ durch die Wörter „das Ministerium für Bildung und Kultur“ ersetzt.

b) Im Halbsatz 2 wird das Wort „er“ durch das Wort „es“ ersetzt.

22. In § 81 Absatz 4 werden die Wörter „der Minister für Bundesangelegenheiten, Kultur und Chef der Staatskanzlei“ durch die Wörter „das Ministerium für Bildung und Kultur“ und das Wort „er“ durch das Wort „es“ ersetzt.

23. In § 1 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 7, § 3 Absatz 3, § 11 Absatz 1 Satz 1, § 16 Absatz 4, § 19 Absatz 2 Satz 2, § 24 Absatz 5, § 34 Absatz 2 Nummer 5, § 40 Absatz 3, § 47 Absatz 1, § 54 Absatz 3, 5 und 6, § 55 Absatz 4, § 63 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5, § 64 Absatz 1 Satz 4, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2, § 67 Absatz 2, § 68 Absatz 5, § 73 Satz 4, § 75 Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 1, § 78 Absatz 1 Halbsatz 1 und § 80 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 3 werden jeweils die Wörter „Ministers für Bundesangelegenheiten, Kultur und Chef der Staatskanzlei“ durch die Wörter „Ministeriums für Bildung und Kultur“ ersetzt.

24. In § 1 Absatz 6 Satz 2, § 5 Absatz 1 Satz 1, § 46 Absatz 5 Satz 2, § 67 Absatz 4 Satz 1, § 74 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 5 Satz 2, § 78 Absatz 3 Satz 1, § 80 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1, § 81 Absatz 1 und § 82 Absatz 1 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Der Minister für Bundesangelegenheiten, Kultur und Chef der Staatskanzlei“ durch die Wörter „Das Ministerium für Bildung und Kultur“ ersetzt.

25. In § 8 Absatz 2 Nummer 1, § 30 Absatz 3 Satz 1, § 35 Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 2 und Absatz 6 Satz 2, § 37 Absatz 1 Satz 3, § 38 Absatz 3 Satz 2, § 67 Absatz 3 Satz 2, § 68 Absatz 6 Satz 1, § 72 Satz 2, § 78 Absatz 2, § 80 Absatz 2 Satz 3 und 4 und § 81 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 und Satz 3 werden jeweils die Wörter „der Minister für Bundesangelegenheiten, Kultur und Chef der Staatskanzlei“ durch die Wörter „das Ministerium für Bildung und Kultur“ ersetzt.

26. In § 21 Absatz 3 Satz 5, Absatz 4 Satz 2, § 22 Absatz 1 Satz 1, § 23 Absatz 2 Satz 1, § 28 Absatz 6 Satz 1, § 38 Absatz 2 Satz 1, § 39 Absatz 4 Satz 2, § 49 Absatz 3, § 50 Absatz 2 Halbsatz 2, § 75 Absatz 5 Satz 3, § 78 Absatz 5 Satz 1 und § 79 Absatz 2 werden jeweils die Wörter „Minister für Bundesangelegenheiten, Kultur und Chef der Staatskanzlei“ durch die Wörter „Ministerium für Bildung und Kultur“ ersetzt.

**Artikel 3**

**Änderung des Kunsthochschulgesetzes  
und des Musikhochschulgesetzes**

Artikel 4 des Gesetzes über die Hochschule der Bildenden Künste Saar und die Hochschule für Musik Saar wird wie folgt geändert:

1. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

**Artikel 4**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 17. September 2013

**Die Regierung des Saarlandes:**

**Die Ministerpräsidentin**

Kramp-Karrenbauer

**Der Minister für Wirtschaft, Arbeit,  
Energie und Verkehr**

Maas

**Der Minister für Finanzen und Europa**

Toscani

**Die Ministerin für Inneres und Sport**

Bachmann

**Der Minister für Soziales, Gesundheit,  
Frauen und Familie**

Storm

**Die Ministerin der Justiz**

**Die Ministerin für Umwelt  
und Verbraucherschutz**

Rehlinger

**Der Minister für Bildung und Kultur**

Commerçon